

Satzung des Börsenvereins der Studenten und Alumni der ESB Business School der Hochschule Reutlingen e.V.

III. Fassung vom 24.05.2021

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen „Börsenverein der Studenten /und Alumni der ESB Business School der Hochschule Reutlingen (Investment Club ESB Business School)". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V." führen.
- II. Der Verein wird unter der Marke „Investment Club ESB Business School" gehandelt, es sei denn dies ist anderweitig in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.
- III. Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.
- IV. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli. Das erste Geschäftsjahr wird als Rumpfsjahr geführt.

§ 2 Zwecksetzung der Vereine

- I. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung rund um das Wertpapier-, Banken- und Börsenwesen und der Kapitalmärkte.
- II. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- III. Zielgruppe des Vereins sind die Studenten und Alumni der ESB Business School und aller anderen Fakultäten der Hochschule Reutlingen. Darüber hinaus werden auch Schüler, Auszubildende und Studierende anderer Bildungseinrichtungen angesprochen. Im Folgenden werden diese 'Zielgruppe' genannt
- IV. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch;
 - a. Bildung einer **Interessengemeinschaft** und Arbeitsgruppen. Diese dienen dem Zweck zur Vermittlung von Kapitalmarktkennntnissen und der aktiven Auseinandersetzung mit Problemstellungen im Bereich der Finanzmärkte. Darüber hinaus haben diese die Aufgabe interessierten Studenten besonders die Arbeit im Finanz- und Beratungsumfeld, sowie geeignete Soft- und Hardskills zu vermitteln.
 - b. Kooperation mit Partnerunternehmen und Unternehmen aus der Finanzwelt, wobei umfangreiche **Fachvorträge** zu aktuellen Themen aus der Finanzwelt organisiert werden. Erreicht werden soll eine Betrachtung der Themen aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu ermöglichen.
 - c. Kooperation mit Partnerunternehmen und Unternehmen aus der Finanzwelt sollen **Workshops** organisiert werden. Im Rahmen von Fallstudien aus der Praxis soll der Zielgruppe dabei die Gelegenheit geboten werden, ein bestimmtes Geschäftsfeld kennen zu lernen, komplexe Sachverhalte zu analysieren und vorgegebene Aufgabenstellungen zu bearbeiten.

- d. Das Angebot von **Seminaren** in Kooperation mit dem „Bundesverband der Börsenvereine an deutschen Hochschulen e.V.“
 - e. **Exkursionen**, Besuch von Börsen, Teilnahme an Aktionärsversammlungen zu Wissenschaft-, Forschungs- und Bildungszwecken.
- V. Die Veranstaltungen sind in der Regel auch Nicht-Mitgliedern der breiten Öffentlichkeit zugänglich.

§ 3 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und ein wissenschaftlicher Beirat. Weitere Organe können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 4 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstand einberufen. Dies erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn:
- a. der vierte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang stattfinden; zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen, oder
 - b. sie durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen wird.
- IV. Auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vereinsvorstand schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- V. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- VI. Über Satzungsänderungen darf nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung als Tagesordnungspunkt genannt sind.
- VII. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Auf Verlangen des Vorstandes oder der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, zu dem eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
- VIII. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- IX. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied des

engeren Vorstands zu unterzeichnen.

- X. Die Wahl des Protokollführers sowie des Versammlungsleiters erfolgt mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- XI. Gäste können zur Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- XII. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald mindestens 8 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Wird diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist mit angemessener Frist, entsprechend Absatz I einzuladen. Diese ersetzende Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

§ 5 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten unter welchem die zwei Vorstände stehen sowie der Vorstand für Finanzen und maximal 3 weiteren Mitgliedern, muss aber mindesten 3 Personen umfassen.
- II. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, der alleinig eine Einzelvertretungsberechtigung hat.
- III. Der Vorstand, einschließlich der Präsident, wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind generell öffentlich und in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen. Der Vorstand kann einstimmig und in Absprache mit dem Beirat, neue Vorstandsmitglieder einberufen, um seinen Diensten besser nachzukommen. Diese bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- IV. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, von denen (mindestens) einer der 1.Vorsitzende bzw. der 2.Vorsitzende sein muss.
- V. Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Präsident hingegen wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- VI. Die Vorstandsmitglieder führen nach Abschluss der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Vorstandsmitgliederordnungsgemäß wieder- oder neu gewählt bzw. berufen sind.

§ 6 Beirat

- I. Der Verein hat einen Beirat, der aus maximal 10 Mitgliedern bestehen kann.
- II. Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- III. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- V. Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Beirats zu den Sitzungen ein. Für die Beiratssitzung bereitet der Vorstand folgende Unterlagen vor und versendet diese spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Beiratsmitglieder:
 - a. aktueller Wirkungsbericht
 - b. aktueller Jahresabschluss mit Wirtschaftsprüfungsbericht
 - c. aktuelle Liquiditätsplanung für das laufende Jahr

- d. aktuelle Finanzplanung für das Folgejahr
- e. weitere Unterlagen auf Verlangen des Beirats

Auf Anfrage des Beirates stellt der Vorstand die genannten Unterlagen auch unterjährig bereit.

VI. Aufgaben und Rechte des Beirates:

- a. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.
- b. Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
- c. Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
- d. Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- e. Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft wird schriftlich unter Verwendung der vereinseigenen Beitrittsformulare beantragt.
- II. Für die Gründungsmitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit Vollendung der Gründungsversammlung.
- III. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Parität entscheidet der Vorstandsvorsitzende über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- IV. Ein Mitgliedsbeitritt ist ganzjährlich möglich.
- V. Die Mitgliedschaft ist unbefristet und wird jährlich automatisch zum ursprünglichen Eintrittstermin erneuert.
- VI. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Als natürliche und juristische Personen sind nur solche zulässig, die im Einklang mit der Zielsetzung des Vereins stehen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- VII. Ehrenmitgliedschaft ist möglich.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Vereinsauflösung oder dem Todesfall des Mitglieds. Ein Austritt ist spätestens vor dem jeweiligen Eintrittsdatum mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich zu erklären.
- II. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b. sich gegenüber Mitgliedern oder Vorstandsmitgliedern unangebracht verhält oder
 - c. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- III. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

§ 9 Mitgliedsbeitrag und seine Verwendung

- I. Es werden Mitgliedsbeträge erhoben. Mit Beginn jeden Semesters wird die Hälfte des jährlichen Mitgliedsbetrags fällig.
- II. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag vom Vorstand von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- III. Der Beitrag wird automatisch per SEPA Einzugsermächtigung erhoben und jährlich eingezogen.
- IV. Der Mitgliedsbeitrag entfällt für die ersten 15 Mitglieder des ersten Vereinsjahres.
- V. Kommt ein Mitglied der Beitragszahlung nicht nach, wird das Mitglied gemahnt. Bleibt diese fruchtlos, kann der Vorstand über einen Vereinsausschluss befinden.
- VI. Über eine Befreiung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befindet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Über eine Stundung entscheiden die Vorstände mit einfacher Mehrheit.
- VII. Die Vereinsmittel dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Insbesondere erhalten Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.
- VIII. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft ans die Hochschule Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- II. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung mit drei Viertel der ordentlichen Mitglieder. Die Vereinsauflösung muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
- III. Bei Vereinsauflösung werden die amtierenden Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren. Tore Rechte bestimmen sich nach §§ 47 ff. BGB.

§ 11 Datenschutz

- I. Sobald ein Mitglied dem Verein beitrifft, werden zu Zwecken der Mitgliederverwaltung personenbezogene Daten erhoben. Es handelt sich hierbei um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung für das SEPA-Lastschriftverfahren, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und gewünschte Zeitschriftenabonnements.
- II. Als Mitglied des Bundesverbands der Börsenvereine an deutschen Hochschulen (BVH) e.V. übermittelt der Verein bestimmte personenbezogene Daten an den BVH e.V., um die Lieferung der gewünschten Zeitschriftenabonnements zu gewährleisten.
- III. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, auf seiner Homepage sowie in Social Media Networks und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung beziehungsweise Übermittlung von Daten beschränkt sich lediglich auf Namen, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und Alter oder Geburtsjahr.
- IV. Durch die Mitgliedschaft eines Mitglieds und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Nutzung ihrer

personenbezogenen Daten in dem vorher genannten Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung beziehungsweise Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- V. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form, soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 12 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

- I. Die initiale Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.10.2014 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen in Kraft.